|  |
| --- |
| Benutzungsreglement Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung |

(*Name der Institution, der öffentlichen Gemeinschaft oder der Privatperson)*

gestützt auf

das Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG)

die Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV)

das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG)

das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (RSD)

genehmigt nachfolgendes Benutzungsreglement:

**Art. 1 Objekt**

1. Vorliegendes Reglement findet Anwendung für die Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung an folgendem Standort *(Bezeichnung Standort und Adresse).*
2. Die Videoüberwachungsanlage, Gegenstand den vorliegenden Reglements, besteht aus *(genaue Beschreibung des Systems - Marke und Kameratyp, Stromversorgung, Übermittlung mittels wireless oder Kabel, technische Möglichkeiten – Zoom, Datenaufzeichnung, usw.)*
3. Diese Videoüberwachungsanlage bezweckt die Überwachung von …. mit dem Ziel…
4. Die Anlage wird von … bis *(Zeitrahmen)* in Betrieb sein.
5. *(eventuell weitere Punkte).*

**Art. 2 Befugte Institutionen und Personen**

1. (*Name der Institution)* ist das verantwortliche Organ der Videoüberwachungsanlage.
2. Folgende befugte Personen können die aufgezeichneten Daten der Videoüberwachungsanlage einsehen:

- *(Name, Vorname, Funktion)*

*- (Name, Vorname, Funktion)*

Diese Personen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt, bzw. sie haben die Daten vertraulich zu behandeln.

3. *(eventuell weitere Punkte).*

**Art. 3 Zur Verfügung gestellte Daten**

1. Die Daten, welche durch die unter Art. 2 hier oben aufgeführten Personen eingesehen werden können, sind die durch die Videoüberwachungsanlage eingefangenen und registrierten Bilder.
2. Es kann sein, dass auf diese Weise registrierte Bilder besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG beinhalten; in diese Fall ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu ergreifen (vgl. Art. 8 DSchG).
3. *(eventuell weitere Punkte).*

**Art. 4 Bearbeitung der Daten**

1. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur in dem Rahmen mit dem bezweckten Ziel benützt werden, wie er in Art. 1 Abs. 3 hier oben definiert ist.
2. Die zur Dateneinsicht befugten Personen können jederzeit, auch über ihre Amtszeit, zu den von ihnen konsultierten Daten oder ihren entsprechenden Handlungen im Zusammenhang mit den Daten befragt werden.
3. Die aufgezeichneten Daten müssen nach 30 Tagen vernichtet werden, oder, bei Personengefährdung oder Sachbeschädigung, nach maximal 100 Tagen.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

1. Kopien oder Ausdrucke können erstellt werden, müssen aber in der selben Frist vernichtet werden wie die Originale.

Ein Vernichtungsprotokoll ist aufzubewahren.

1. Die Vermarktung eventueller Ausdrucke und Kopien ist verboten.
2. Jegliche Bekanntgabe der Daten ist verboten, ausgenommen im gesetzlichen Rahmen (Art. 4 Abs. 1 Bstb. e VidG).
3. *(eventuell weitere Punkte).*

**Art. 5 Sicherheitsmassnahmen**

1. Die elektronischen Daten werden durch das für die Kartei verantwortliche Organ wie folgt geschützt: *(Aufzählung der Massnahmen)*
* eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, welche ein Zugriff im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen;
* die Inhaber einer persönlichen Zugriffsbewilligung erhalten so ein Passwort, welches sie regelmässig ändern;
* ...
1. Zu Kontroll- oder Wiederherstellungszwecken wird jegliche Tätigkeit auf einem System oder Informatikapplikation automatisch registriert und in einem Verzeichnis erfasst.
2. Sind Daten im Sinne von Art. 3 Bstb. c DSchG besonders schützenswert, wird der Zugriff wie folgt geschützt: *(angemessene Massnahme angeben).*
3. Die aufgezeichneten Bilder müssen auf einem gesonderten Datenträger aufbewahrt werden, ohne Zugriffsmöglichkeit von aussen (wireless oder Internet).
4. *(eventuell weitere Punkte)*

**Art.** **6 Kontrollmassnamen**

1. **Interne Kontrollen**
2. Die technischen Kontrollen der Anlage sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen werden von *(Kontrollorgan angeben)* alle *(Häufigkeit der Kontrolle angeben)* vorgenommen.
3. Zu kontrollieren sind insbesondere die Kameraeinstellung, die Einhaltung der Programmierung (Zeitspanne) und die Kennzeichnung der Anlage.
4. Für jede Kontrolle ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Verantwortlichen der Anlage zu unterzeichnen ist.
5. *(eventuell weitere Punkte)*
6. **Allgemeine Aufsicht**
7. Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
8. Kontrollen durch der/den kantonalen Datenschutzbeauftragten sind vorbehalten.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt *(entweder sofort bei Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage, sei es am)* am…. *(oder wenn die Anlage bereits in Betrieb ist, das Datum).*

Vorliegendes Reglement ist vom/von ………………am …………….genehmigt worden.

Unterschriften :

Vorliegendes Reglement ist von der Oberamtsperson am ………. genehmigt worden.

Unterschrift :